



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
80525 München

Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie

Per E-Mail
Buero-IIIIC4@bmwi.bund.de

Name
Frau Prpic
Telefon
089 2162-2398
Telefax
089 2162-2760
E-Mail
poststelle@
stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
15.02.2017

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
91f-9110/56

München,
28.02.2017

**Entwurf einer Verordnung zur Sammlung von Erfahrungen im
Förderprogramm "Schaufenster intelligente Energie - Digitale Agenda
für die Energiewende" (SINTEG-Verordnung - SINTEG-VO)**

Sehr geehrter Herr Dr. Sitte,

das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf für eine Verordnung zur Sammlung von Erfahrungen im Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG-Verordnung – SINTEG-VO) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Stellung zu nehmen.

Durch das Projekt „C/sells: Großflächiges Schaufenster im Solarbogen Süddeutschland“ ist neben Baden-Württemberg und Hessen auch Bayern von dem Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie - Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG) betroffen.

Mit dem Förderprogramm wird das Ziel verfolgt, die Anforderungen an ein Versorgungssystem mit zeitweilig bis zu 100% Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu ermitteln sowie die Machbarkeit zu demonstrieren. Um

Postanschrift
80525 München
Hausadresse:
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
18, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

dies zu erreichen, ist ein rechtlicher Rahmen erforderlich, der die Umsetzung der Maßnahmen im jeweiligen Schaufenster ermöglicht. Bayern begrüßt den Verordnungsentwurf mit der Möglichkeit für die Teilnehmer des Förderprogramms, die wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der Projektstätigkeit erstattet zu bekommen.

Im Sinne einer umfassenden Anwendung des durch die Rechtsverordnung vorgegebenen rechtlichen Rahmens auf die Teilnehmer der Förderprogramme wird ergänzend vorgeschlagen, den Anwendungsbereich für die assoziierten Partner nicht durch die enge Fristsetzung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 SINTEG-VO-Entwurf zu beschränken.

Wir empfehlen darüber hinaus, während der Laufzeit des Förderprogramms die Aspekte zu überprüfen, die für die Durchführung der Projektstätigkeit relevant sind, um auf unerwartete Herausforderungen durch die Schaffung angemessener (rechtlicher) Rahmenbedingungen noch reagieren zu können. Nur durch ein geeignetes, laufendes Monitoring kann aus hiesiger Sicht sichergestellt werden, dass Ziel und Zweck der Verordnung erreicht werden. § 13 SINTEG-VO-Entwurf ist hierfür aus unserer Sicht nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Götz
Ministerialrat